

6. 7. 1916

5
B3

Das Kapitalabfindungsgesetz.

N. Berlin, 4. Mai. (Priv.-Tel.) Der Reichshaus-
haltsausschuß des Reichstages setzte heute die Beratung
des Kapitalabfindungsgesetzes fort. General von Langer-
mann erklärte zu § 8 (Höhe der abzufindenden Gebüh-
ren), es werde nur ausnahmsweise ein vorzeitiger Verkauf der
durch die Abfindung erworbenen Grundstücke vorkommen. Es
würde zu unerträglichen Zuständen führen, wenn die Ver-
waltung auch noch die Abgefundenen kontrollieren müßte.
Von beratigen Bestimmungen möge abgesehen werden. — Ein
nationalliberaler Abgeordneter sprach sich dafür aus,
die Kontrolle auf das notwendige zu beschränken. Es soll
einmal die zweckmäßige Verwendung gesichert, dann aber auch
die Verwertung der Abfindungssumme verhindert werden.
Hierfür würde die Form der Sicherungshypothek genügen,
die sich allmählich vermindert und mit dem Tode des Abgefundenen
erlischt. — Die Volkspartei meint, daß man sich auf den
im Sinne des Vordredners gestellten nationalliberalen Antrag
einigen könne. Es müsse eine Sicherheit gegen den
Verlust des Grundstücks geschaffen werden. Nach
weiterer eingehender Beratung wird auf Antrag der Sozial-
demokraten, des Zentrums, der Nationalliberalen und Kon-
servativen beschlossen, folgenden Paragraphen 2a ein-
zuführen:

„Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist
durch die Form der Auszahlung und durch Maßnahmen zur
Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks
oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern.“

Angenommen wurde auch folgender Antrag
Baasche (natl.) auf Einführung der nachfolgenden Be-
stimmungen:

„Zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der
Abfindungssumme und der etwaigen Rückzahlungspflicht ist
eine Sicherungshypothek zugunsten des Militär-
fiskus einzutragen. Die Sicherungshypothek vermindert sich
jährlich um den Betrag des kapitalisierten Rententeiles und
erlischt mit dem Tode des Rentenberechtigten. — Weitere Be-
schränkungen der Eigentumsrechte seitens des Reiches sind un-
zulässig.“

Darauf wurden die §§ 3 und 4 (Altersgrenze für die Ab-
findungssumme) in der Fassung der Vorlage angenommen.
§ 5 setzt die Höhe der Abfindungssumme fest. Sie
soll beim 21. Lebensjahr das Sechzehnfache der jährlichen Ver-
sorgungsgebühre betragen und wenn die Abfindung in
einem höheren Alter erfolgt, sinken, jedoch nie im 55. Lebens-
jahr das Siebeneinhalbfache beträgt.

N. Berlin, 4. Mai. (Priv.-Tel.) Bei weiterer Beratung
des Kapitalabfindungsgesetzes verlangte ein sozialdemo-
kratischer Antrag, daß die Abfindungssumme
hin geändert werde, daß ihr ein Zinsfuß von nicht mehr als
4 pCt. zugrunde zu legen ist. Ein Regierungsvertre-
ter erklärt, daß 5 pCt. zugrunde gelegt worden seien, weil
das Reich etwa 5 pCt. zur Beschaffung des Kapitals aufwenden
müsse. Wenn 50 000 Personen in Betracht kämen, dann seien
bei einer Durchschnittsabfindung von 8000 Mark 150 Millionen
Mark erforderlich. Bei der Berechnung der Sterblichkeit habe
die allgemeine Statistik nicht benutzt werden können, weil
Kriegsinvaliden erhöhte Gefahr böten. Man habe deutsche und
österreichische Statistiken der Unfallversicherung herangezogen
und das Mittel genommen.

Ein nationalliberaler Abgeordneter stimmte
zwar dem Regierungsvertreter darin bei, daß die Finanzlage
berücksichtigt werden müsse, aber der sozialdemokratische An-
trag halte sich innerhalb dieser Grenze. Die Abfindungstabelle
der Regierung sei für die Abzufindenden sehr ungünstig. Ein
Sozialdemokrat verlangte, daß bei der Versorgung der Kriegs-
beschädigten nach sozialen Gesichtspunkten, nicht lediglich nach
kapitalistischen verfahren werde. Bei der Volksversicherung
würden große „Sterblichkeitsgewinne“ gemacht, weil die Sterb-
lichkeit nicht so hoch sei, wie die Sterblichkeitstabellen von 1900
nachwiesen. Ein Regierungsvertreter erwiderte,
daß es sich bei der Volksversicherung um viel weniger gefähr-
dete Risiken handle als bei diesem Gesetz.

Schließlich wurde § 5 mit dem sozialdemokrati-
schen Antrag (Zugrundelegung einer 4proz. Verzinsung)
angenommen.

§ 6 bestimmt, daß bei Wiederverheiratung einer
abgefundenen Witwe die Abfindungssumme binnen drei Mo-
naten insoweit zurückzuzahlen ist, als sie den Gesamtbetrag
der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer
Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühre
übersteigt. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintra-
gung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit
gefordert werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann
von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ein Antrag Behrens (Deutsche Fraktion) will einen
§ 5a einfügen, wonach eine sich wiederverheiratende ver-
sorgungsberechtigte Witwe das dreifache ihrer Jahresrente
als Witwenabfindung erhalten soll. Der Antrag ver-
langt weiter, daß § 6 eingeleitet werde: „Schließt eine nach
§ 1 abgegebene Witwe eine weitere Ehe usw.“ Endlich soll
dem § 6 folgender Absatz 4 hinzugefügt werden: „Auf die Rück-
zahlung der Abfindungssumme wird die nach § 5a bei der
Wiederverheiratung zahlbare Witwenabfindung in Anwen-
dung gebracht.“

Nach weiterer eingehender Beratung wird dieser Antrag
Behrens angenommen.

§ 7 bestimmt, daß die Abfindungssumme auf Er-
fordern insoweit zurückzuzahlen ist, als sie nicht inner-
halb einer von der Obersten Militärverwaltungsbehörde be-
messenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist. Der nach
§ 4 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom 1. des Monats
wieder auf, in dem die nichtbestimmungsgemäß verwendete
Abfindungssumme zurückgezahlt ist. Hierzu wird ein natio-
nalliberaler Antrag angenommen, der den § 7
folgendermaßen faßt: „Die bewilligte Abfindungssumme ist
nur soweit auszugeben, als sie bestimmungsgemäß verwendet
wird. Der nach § 4 erloschene Anspruch auf Rente lebt mit
Wirkung vom 1. des Monats wieder auf, an dem die noch
bestehende Sicherungshypothek (§ 2a) zurückgezahlt ist.“

Auf sozialdemokratischen Antrag wird dem
§ 7 ein dritter Absatz angefügt, der bei Rückgabe
der Stellungstelle oder Wohnstätte Zurückverwandlung der
erhaltenen Abfindungssumme in die ursprüngliche Rente vor-
sieht und Sicherung dieser Wiederherstellung der Renten
durch eine Sicherungshypothek in der Höhe der Abfindungs-
summe.

Vom § 8, dem letzten Paragraphen der Vorlage, wurde der
erste Absatz „aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht
auf Auszahlung verklagt werden“ angenommen. Die Absätze 2
und 3 (Abfindung einer Kapitalabfindung) wer-
den gestrichen. Damit war die erste Lesung des Kapital-
abfindungsgesetzes beendet, und der Ausschuß vertagte sich
auf morgen (Freitag) 10 Uhr vormittags zur Beratung des
Postetats. Bei Beginn der Sitzung wird der Reichs-
kanzler Mitteilungen über die äußere Lage des
Reiches machen.

N. Berlin, 4. Mai. (Priv.-Tel.) Der Ausschuß des Abge-
ordnetenhauses zur Beratung des Stadtschaftengesetz
führte am Donnerstag die allgemeine Besprechung des
Gesetzes noch nicht zu Ende. Es wurden weitere Anträge
auf Aufnahme von Normativbestimmungen in das Gesetz ge-
stellt, gegen die sich sowohl die Staatsregierung als auch Mit-
glieder des Ausschusses aussprachen.

Weiterberatung Freitag.